

Thema:

Kostenerstattungen Eigenbetriebe

Fragestellung:

Der Eigenbetrieb erhält von der Stadtverwaltung eine Kostenerstattung für die Zurverfügungstellung der EDV-Software und -Hardware, die bisher kameral als innere Verrechnung lief.

Im Kontenrahmenplan ist die Kontenart 525 Kostenerstattungen und dort das Unterkonto 52531 an Eigenbetriebe vorhanden. Sind die Zahlungen an den Eigenbetrieb dort zu planen oder unterhalb des Kontos 5624 Datenverarbeitung?

Ähnlich gelagert ist der Fall, wenn die Stadtverwaltung Rechnungen des Eigenbetriebes Entsorgung über Abfallgebühren erhält. Sind diese unterhalb der Kontenart 522 oder auch im Bereich 52531 nachzuweisen?

Lösungsansatz:

Bei der Zuordnung der Kostenerstattungen zu den Kontenarten des Kontenrahmenplans sind vorrangig die sachlich einschlägigen Kontenarten heranzuziehen. Die Kontenart 525 ist nur einschlägig, wenn die Erstattungen keinem speziellen Sachbereich zugeordnet werden können.

Die Kostenerstattung für die Zurverfügungstellung von EDV-Hard- und Software ist daher in der Kontenart 562 und die Kostenerstattung für die Entsorgung in der Kontenart 522 zu erfassen.
